

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Weeze Nr. 21 - Südwest –

2. vereinfachte Änderung

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2013 beschlossen, den Bebauungsplan Weeze Nr. 21 – Südwest – im vereinfachten Verfahren gemäß § 2 in Verbindung mit § 13 BauGB zu ändern (2. vereinfachte Änderung).

Die Planänderung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die veränderte Bevölkerungsstruktur (Zivilbewohner statt Streitkräfte) andere Anforderungen an Grundstücke und deren Bebauung stellt. Das in sich geschlossene Wohnquartier sollte daher städtebaulich vertretbar fortentwickelt werden. Durch die beabsichtigte Änderung werden insbesondere Dachaufbauten und Dacheinschnitt ermöglicht. Ferner sollen geringfügige Verschiebungen von Flächen für Garagen und Carports vorgenommen und die Errichtung zusätzlicher Carports zugelassen werden. Eine redaktionelle Bearbeitung der gestalterischen Festsetzung zur Zulässigkeit von Garten- und Gerätehäusern erfolgt ebenfalls mit dieser Änderung.

Der räumliche Geltungsbereich dieser vereinfachten Änderung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bebauungsplans Weeze Nr. 21 – Südwest und kann dem unten abgebildeten Kartenausschnitt entnommen werden.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans sowie der Begründungsentwurf liegt in der Zeit vom 01. Oktober 2013 bis einschließlich 04. November 2013 im Rathaus Weeze, II. Obergeschoss, Zimmer 36, während der gemeindeüblichen Dienstzeiten (montags bis mittwochs zwischen 9.00 und 12.00 Uhr sowie 14.00 und 16.00 Uhr, donnerstags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr sowie 14.00 und 18.00 Uhr, freitags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der

Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weeze, 10. September 2013

Gemeinde Weeze
In Vertretung

Schmidt-Herzog
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

